

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern

A. Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine und zuletzt die Kämpfe in Israel und Palästina haben die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert. Die Bundeswehr ist herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen. Dazu bedarf es zahlreicher Veränderungen in der Bundeswehr selbst, aber auch in Bereichen staatlichen Handelns außerhalb der Bundeswehr, auf Bundes- wie auf Länderebene.

B. Lösung

Mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern werden landesrechtliche Regelungen angepasst, um den ungehinderten Zugang der Bundeswehr zu Forschung und Entwicklung an Hochschulen sicherzustellen, ihren Zutritt zu Schulen zu erleichtern und den Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes in der Raumordnung Rechnung zu tragen. Zudem soll das militärische Bauen erleichtert werden, um den baulichen Investitionsstau beim Bund schneller und leichter abbauen zu können.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten

Staat und Kommunen entstehen keine zusätzlichen Kosten. Der Personalbedarf für die Umsetzung des Gesetzes wird im Rahmen der vorhandenen Stellen gedeckt. Privaten Unternehmen entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern

vom ...

§ 1 Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. ²Sie haben mit ihnen zusammenzuarbeiten, wenn und soweit das Staatsministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellt, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist.“

2. Dem Art. 20 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Erzielte Forschungsergebnisse dürfen auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner genutzt werden. ⁴Eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzungen (Zivilklausel) ist unzulässig.“

§ 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Dem Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Schulen arbeiten mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. ²Die Karriereberater der Bundeswehr und Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dürfen im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren.“

§ 3 Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 24 wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25
Militärgelände

¹Auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände), liegen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben und eine den jeweils aktuellen

militärischen Anforderungen entsprechende Nutzung vorhandener Baudenkmäler im überragenden öffentlichen Interesse.²Abweichend von Art. 4 Abs. 2 und 3, Art. 5 und 6 ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege vor entsprechenden Maßnahmen zu beteiligen und seine Stellungnahme maßgeblich zu berücksichtigen.“

2. Der bisherige Art. 25 wird Art. 26.

§ 4

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „9. Verteidigung und Zivilschutz:

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes liegen im überragenden öffentlichen Interesse. Soweit nicht der Ausbau erneuerbarer Energien betroffen ist, soll Ihnen stets in besonderem Maße Rechnung getragen werden.“

§ 5

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 53 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 2 gilt nicht für bauliche Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist (Militärgelände).“

2. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 16 Buchst. g wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nr. 17 wird angefügt:

„17. alle baulichen Anlagen inländischer öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

3. In Art. 68 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Baugenehmigungsbehörde“ durch das Wort „Bauaufsichtsbehörde“ ersetzt.

4. Dem Art. 81 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Satzungen nach den Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände.“

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die sicherheitspolitische Zeitenwende infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine und die aktuellen Spannungen in Israel und Palästina hat deutlich gemacht, dass Deutschland wieder eine starke Bundeswehr braucht, die zur Landes- und Bündnisverteidigung fähig ist. Nur so kann Deutschland seine Bevölkerung schützen und seine Bündnisverpflichtungen innerhalb der NATO erfüllen. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Staates, unsere Gesellschaft auf die grundlegend veränderte sicherheitspolitische Lage vorzubereiten, die Auswirkungen auf fast alle Lebensbereiche hat. Auch der Freistaat muss im Rahmen seiner (Regelungs-) Kompetenzen dazu beitragen, die Bundeswehr zu stärken, die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr wie auch der Stationierungsstreitkräfte bestmöglich auszugestalten sowie den Rückhalt in der Bevölkerung für unsere Soldatinnen und Soldaten zu festigen. Zu diesem Zweck sollen in ausgewählten Bereichen, in denen konkreter Handlungsbedarf besteht, gezielte Anpassungen vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Bundeswehr ist auf eine reibungslose Zusammenarbeit mit Hochschulen angewiesen, benötigt Zugang zu wissenschaftlichem Know-how und wissenschaftlich qualifizierten Fachkräften. Deshalb wird ein allgemeines Kooperationsgebot für die Hochschulen mit der Bundeswehr festgeschrieben. Wo dies in Frage gestellt wird, obwohl die Kooperation für die nationale Sicherheit erforderlich ist, kann dies ministeriell sichergestellt werden.

Zu Nr. 2

Die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Forschung an Hochschulen muss auch für militärische Zwecke der Bundesrepublik Deutschland oder der NATO-Bündnispartner verwendet werden können. Zivilklauseln, die dem entgegenstehen, sind damit unvereinbar und angesichts der bestehenden sicherheitspolitischen Herausforderungen nicht hinnehmbar. Sog. Zivilklauseln sind Selbstverpflichtungen von Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, ausschließlich für friedliche und zivile Zwecke Forschung und Lehre zu betreiben. Dies bedeutet, dass die Hochschule oder Einrichtung keine Kooperationen oder Drittmittelprojekte mit Rüstungsunternehmen oder Armeen eingeht oder durchführt. Entsprechende Klauseln schränken Forschungsvorhaben und die Gewinnung von Drittmitteln und die Verwertung von Forschungsergebnissen ein. Durch die Neuregelung werden solche Zivilklauseln explizit verboten. Hochschulen dürfen durch hochschulinterne Zivilklauseln militärisch relevante Forschung nicht verhindern. Das sichert das Forschungs- und Wissenschaftspotential der bayerischen Hochschulen auch zugunsten militärischer Forschung und Entwicklung. Gesetzliche Einschränkungen der Forschung, wie die Vorgaben des Kriegswaffenkontrollgesetzes mit dem Verbot der Entwicklung von Atomwaffen, biologischer und chemischer Waffen sowie von Antipersonenminen und Streumunition, sowie private Erfinder- und Patentrechte etc. bleiben ebenso unberührt wie die individuelle Wissenschaftsfreiheit des einzelnen Forschers.

Zu § 2

Neben den staatlichen Stellen dürfen und sollen Einrichtungen der Bundeswehr sowie Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (sog. Blaulichtorganisationen) einen Beitrag zur Information der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Verteidigung und Zivilschutz leisten und auch über Berufswege innerhalb dieser Einrichtungen informieren dürfen.

Durch die Anfügung eines Art. 2 Abs. 6 BayEUG wird die bisherige Einbindung der verschiedenen Einrichtungen und Behörden im Rahmen der Öffnung der Schulen gegenüber ihrem Umfeld nach

Art. 2 Abs. 5 BayEUG auf Gesetzesebene verankert und deren Bedeutung nochmals hervorgehoben.

Nach Satz 1 arbeiten die Schulen dabei mit den Jugendoffizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammen. Sie treten weiterhin im Rahmen ihrer seit 1958 bestehenden Tätigkeit als Referentinnen und Referenten in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik an allen Schulen auf. Die Vermittlung der internationalen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, die auch für Deutschlands Sicherheit und Wohlergehen entscheidend sind, und die daraus für die Politik folgenden Konsequenzen sind dabei wichtige Kenntnisse, um als mündiger Bürger politische Entscheidungen bewerten oder selbst fällen zu können. Die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Bundeswehr im Rahmen der Politischen Bildung ist durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

Nach Satz 2 dürfen – neben der Zusammenarbeit im Rahmen der politischen Bildung nach Satz 1 - auch Karriereberater der Bundeswehr, aber auch Karriereberater oder Personen mit vergleichbaren Funktionen anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Rahmen schulischer Veranstaltungen zur beruflichen Orientierung über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren, etwa in Abschlussklassen. Dadurch soll dazu beigetragen werden, dass die Bundeswehr sowie die anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dauerhaft ihre Aufgaben erfüllen können.

Zu § 3

Vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage soll der öffentliche Belang der nationalen Sicherheit auch im Bereich des Denkmalschutzes aufgewertet werden. Militärgelände sind grundsätzlich eingezäunt und nicht öffentlich zugänglich. Sie unterliegen, einschließlich ihrer militärisch nötigen Änderungen, gesteigerter Geheimhaltung. Zudem haben sie einen klaren und aus der Natur der Sache heraus ausschließlich von militärischen Notwendigkeiten bestimmten Zweck: Ausbildung, Unterbringung und Einsatz von Soldaten mit ihren je nach militärischer Ausrichtung teils rasch wechselnden Bedingungen, Unterbringung, Wartung und Verbringung immer wieder unterschiedlichen militärischen Geräts sowie Einsatzübung und -vorbereitung. Einerseits ist daher der Schutzzweck des Denkmalschutzes – die Erhaltung von Kulturgütern vergangener Zeiten – auch auf militärischem Gelände präsent, namentlich zum Erhalt des militärgeschichtlichen Erbes sowie in Abgrenzung zu Unrechts- und Gewaltherrschaft. Andererseits sind die Anlagen im Interesse der nationalen Sicherheit schon aus Gründen des Geheimschutzes nicht diskutierbarer militärischer Nutzung und Veränderbarkeit unterworfen. Diesen sich auf Militärgelände in einer besonderen Ausnahmesituation anders darstellenden Bedingungen muss auch das Denkmalschutzrecht Rechnung tragen, nachdem sich zuletzt die Dringlichkeit militärischer Bedürfnisse und die Erfordernisse zum Schutz der nationalen Sicherheit erstmals seit dem Kalten Krieg massiv verschoben haben. Auf Militärgelände sollen daher zum einen die der Landes- und Bündnisverteidigung dienenden Vorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse liegend definiert werden. Das bedeutet das Anerkenntnis, dass auf Militärgelände die jederzeitige militärische Nutzung und Nutzbarkeit, die sich rasch ändern kann, in der Regel vorrangig gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes ist. Auf formaler Ebene werden aufgrund des besonderen Ausnahmefalls der gesteigerten militärisch notwendigen Geheimhaltung Erlaubnisverfahren und direktive Positionen des Denkmalschutzes (Erlaubnisvorbehalt, möglichst keine Nutzungsänderung etc.) entsprechend ein Stück weit zurückgenommen und durch ein kooperatives Verfahren ersetzt, das dem Geheimhaltungsinteresse Rechnung trägt. Dabei werden künftig denkmalschützerische Belange auf Militärgelände kooperativ eingebracht und dann von militärischer Seite maßgeblich berücksichtigt.

Zu § 4

Die räumlichen Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes sind in der Raumordnung und Landesplanung als einfach abwägbarer Grundsatz ausgestaltet, vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLPIG. Vor dem Hintergrund der veränderten internationalen Sicherheitslage sollen die Erfordernisse der Verteidigung und des Zivilschutzes in der Raumordnung und Landesplanung aufgewertet werden, ohne ihren Charakter als abwägbarer Grundsatz anzutasten. Die Abwägbarkeit muss erhalten bleiben, um die Belange der Verteidigung mit anderen Belangen in praktische Konkordanz bringen zu können. Durch die Aufwertung wird aber deutlich gemacht werden, dass die Raumordnung und Landesplanung die Verteidigungsfähigkeit des Landes, die nach Ende des Kalten Krieges gedanklich in den Hintergrund gerückt ist, künftig wieder „mitdenken“ muss. Mit der Neuausrichtung am

Auftrag Landes- und Bündnisverteidigung ändern sich auch die Infrastrukturbedarfe der Streitkräfte. Wo diese Infrastruktur bereitgestellt werden kann, ist wesentlicher Entscheidungsfaktor für künftige Stationierungen, und damit für langfristig wirksame Investitionen des Bundes und der US-Streitkräfte in Bayern. Allein die bislang bekannten Bedarfe in Bayern summieren sich auf über 10 Mrd. €. Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die militärischen Bedürfnisse künftig angemessen höher gewichtet und im Rahmen der Abwägung landesplanerischer Zielsetzungen in besonderem Maße berücksichtigt werden sollen. Die konkretisierende Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Landesplanung und der Regionalpläne.

In Bezug auf die dringend voranzutreibende Energiewende wird zugleich klargestellt, dass militärische Belange landesplanerisch nicht vorrangig sind vor dem Ziel eines raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien. Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 S. 2 BayLpLG stellt das Gegenstück zu § 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) dar. Hinsichtlich des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher kein Vorrang der Landes- und Bündnisverteidigung bzw. des Zivilschutzes normiert.

Auch die Luftwaffe muss sich darauf einstellen, dass sie künftig ein Land **mit** Windrädern verteidigt, nicht ein Land **ohne** Windräder, und dass Windräder unter den Bedingungen der Energiewende für die zivile Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit unserer Wirtschaft von einer kaum zu überschätzenden Bedeutung sind. Das gilt es aus Landessicht auch militärisch klaglos hinzunehmen und sich darauf einzustellen.

Zu § 5

Zu Nr. 1

Baudienststellen von Bund und Land sind auch bei militärisch genutzten Grundstücken aufgrund des Rechtsstaatsprinzips verpflichtet, u.a. die Vorschriften des öffentlichen Baurechts einzuhalten. Eine über diese Zuständigkeit anderer Behörden – hier der unteren Bauaufsichtsbehörden – hinausgehende Zuständigkeit ist deshalb nicht erforderlich. Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden um die Aufgabe dieser bisherigen „Auffangzuständigkeit“ entlastet. Der neue Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BayBO enthält außerdem eine Legaldefinition des Begriffs „Militärgelände“, nämlich dauerhaft militärisch genutzte Grundstücke, die im Eigentum des Bundes stehen oder deren militärische Nutzung dinglich gesichert ist.

Zu Nr. 2

Gemäß Nr. 2 sind alle Bauvorhaben inländischer öffentlicher Stellen verfahrensfrei, die auf dauerhaft militärisch genutzten Grundstücken errichtet werden sollen, soweit die Grundstücke entweder im Eigentum des Bundes stehen oder ihre militärische Nutzung dinglich gesichert ist. Diese Regelung gilt nur für Bauvorhaben der Bundeswehr, nicht für solche ausländischer Streitkräfte, weil diese bereits durch das im Juli 2023 eingeführte beschleunigte Durchführungsverfahren (BDV) privilegiert sind.

Hintergrund der Regelung ist zunächst eine grundlegende Entbürokratisierung und damit Effizienzsteigerung militärischen Bauens in Bayern. Die Rechtfertigung der Regelung liegt aber vor allem in einer Absichtung von Verantwortungsbereichen: Wo der Bund als verantwortungsvoller Teil der öffentlichen Hand auf seinem Grund, zu seinen Zwecken und auf militärischem und damit in der Regel auch nicht öffentlich zugänglichem Areal baut, kann ihm selbst die Verantwortung für die materiell baurechtskonforme Planung seiner Bauten überlassen sein. Das gilt insbesondere dann, wenn – wie vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw) geplant – der Bund künftig Militärbauten auch selbst (ohne Mithilfe der bayerischen Bauverwaltung) erstellt. Die Bauaufsichtsbehörden können insoweit über den bestehenden Art. 73 Abs. 4 BayBO hinaus entlastet werden. § 37 BauGB bleibt unberührt. Die Einhaltung des materiellen Baurechts wird durch diese lediglich vereinfachende und vereinfachende Bestimmung nicht dispensiert.

Zu Nr. 3

Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Nr. 4

Nr. 4 schafft materiell-rechtliche Erleichterungen für baulichen Anlagen öffentlicher Stellen auf Militärgelände. Diese gelten sowohl für Vorhaben der Bundeswehr als auch für solche ausländischer Stationierungstreitkräfte. Durch die Unanwendbarkeit der Anforderungen von Satzungen nach Art. 81 Abs. 1 bis 3 der BayBO werden die Streitkräfte von der Beachtung örtlicher Bauvorschriften entlastet. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung sowohl für die Vereinfachung von international, bundesweit oder landesweit einheitlichen Planungen als auch für die effiziente und zeitsparende Nutzung von Wiederholungsplanungen und von seriellem Bauen.

Zu § 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

ENTWURF